

Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

vom 4. Dez. 1981

B 2

Stadt Bülach

Festsetzung von Verkehrsbaulinien an diversen Staatsstrassen

A. Mit Verfügung Nr. 1413 vom 22. Mai 1980 setzte die Baudirektion an verschiedenen Staatsstrassen I. Klasse in Bülach Baulinien fest. Hiegegen rekurrirten eine Reihe von betroffenen Grundeigentümern. Die Ueberprüfung der angefochtenen Vorlage liess es verschiedenorts als angezeigt und vertretbar erscheinen, den Anträgen der Rekurrenten wiedererwägungsweise zu entsprechen; es betrifft dies die nachfolgend lit. B bis D aufgeführten Rekurrenten:

B. Die Firma Sulzer, Eigentümerin des Grundstückes Kat.-Nr. 5201 an der Schaffhauserstrasse I.Kl. Nr. 13. Die Prüfung der Bedürfnisfrage hat ergeben, dass dieser Strassenzug ab Solistrasse II.Kl. Nr. 7 in nordwestlicher Richtung überhaupt keiner Baulinien bedarf, da hier, in der Industriezone, weder wohnhygienische oder städtebauliche Belange, noch strassenplanerische Intentionen zu sichern sind. Für die Schaffung einer der Verkehrssicherheit dienlichen Abstandszone zwischen Strasse und Bebauung genügt der in § 265 PBG festgesetzte allgemeine Strassenabstand vollauf. Mithin können nicht nur die alten Baulinien gemäss RRB 391/1910 aufgehoben, sondern es kann auch auf eine Neufestsetzung verzichtet werden. Der Rekurs der Fa. Sulzer wird infolgedessen gegenstandslos.

C. Stefan Hoffmann, Eigentümer des Grundstückes Kat.-Nr. 4137 an der Zürichstrasse I.Kl. Nr. 13. Im Bereiche dieses und des angrenzenden Grundstückes Kat.-Nr. 4136 bringt die neue Baulinie gemäss DV Nr. 1413/1980 weder strassenplanerischen noch städtebaulichen Nutzen, da die Abweichung zur alten Baulinie gemäss RRB 446/1935

zu geringfügig ist; die Situation ist darum so zu belassen resp. auf den Stand zu bringen, wie sie vorher war.

Auch dieser Rekurs wird mithin gegenstandslos.

D. Ernst Maag, Eigentümer des Grundstückes Kat.-Nr. 4853 an der Winterthurerstrasse I.Kl. Nr. 3. Durch eine geringfügige, die öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigende Verschiebung der Baulinie um ca. 0,75 m kann vermieden werden, dass das Gebäude Ass.-Nr. 1050 angeschnitten wird, womit dem Verhältnismässigkeitsprinzip Genüge getan und dem Eventualantrag des Rekurrenten entsprochen werden kann.

Die Baudirektion verfügt gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

I. In Wiedererwägung von Verfügung Nr. 1413 vom 22. Mai 1980 samt zugehörigen Plänen werden für folgende Bereiche von Staatsstrassen I. Klasse in Bülach neue Baulinien-Anordnungen gemäss beiliegenden, abgeänderten Plänen getroffen:

1. Schaffhauserstrasse I.Kl. Nr. 13, Teilstück Solistrasse II.Kl. Nr. 7 bis HLS (Verzicht auf neue Baulinien);
2. Zürichstrasse I.Kl. Nr. 13, Teilstück Handgasse III.Kl. bis Weg Kat.-Nr. 2601 (teilweiser Verzicht auf Aufhebung der Baulinien gemäss RRB Nr. 446/1935 und auf Neufestsetzung);
3. Winterthurerstrasse I.Kl. Nr. 3 bei Einmündung Berglistrasse III.Kl., im Bereiche des Grundstückes Kat.-Nr. 4853 (Verlegung der neuen Baulinie auf die Südfassade des dortigen Gebäudes Ass.-Nr. 1050).

II. Im übrigen bleibt Verfügung Nr. 1413 vom 22. Mai 1980 samt zugehörigen Plänen in Kraft.

III. Die abgeänderten Pläne sind in der Stadt Bülach während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

IV. Während der Auflagefrist kann jeder betroffene Grundeigentümer gegen diese Verfügung beim Regierungsrat Rekurs erheben; die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. Der Stadtrat Bülach wird eingeladen,

a) die Festsetzung von Verkehrsbaulinien sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer IV hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekanntzumachen:

"In Wiedererwägung von Verfügung Nr. 1413 vom 22. Mai 1980 samt zugehörigen Plänen hat die Baudirektion mit Verfügung Nr. vom für folgende Bereiche von Staatsstrassen I. Klasse in Bülach neue Baulinien-Anordnungen getroffen:

1. Schaffhauserstrasse I.Kl. Nr. 13, Teilstück Solistrasse II.Kl. Nr. 7 bis HLS (Verzicht auf neue Baulinien);
2. Zürichstrasse I.Kl. Nr. 13, Teilstück Handgasse III.Kl. bis Weg Kat.-Nr. 2601 (teilweiser Verzicht auf Aufhebung der Baulinien gemäss RRB Nr. 446/1935 und auf Neufestsetzung);
3. Winterthurerstrasse I.Kl. Nr. 3 bei Einmündung Berglistrasse III.Kl., im Bereiche des Grundstückes Kat.-Nr. 4853 (Verlegung der neuen Baulinie auf die Südfassade des dortigen Gebäudes Asse.-Nr. 1050).

Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom
..... bis im
zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss."

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienabänderung, Niveaulinienaufhebung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Stadtrat Bülach, 8180 Bülach, unter Beilage von vier Plänen und des Grundeigentümergeverzeichnisses
- Baudirektion Sekretariat
- Baudirektion Rechtsabteilung zwecks Erledigung der gegenstandslos gewordenen Rekurse (mit Akten)
- Baudirektion Rechnungssekretariat
- Tiefbauamt
 - Strasseninspektor
 - Kreisingenieur I (2-fach)
 - Baulinienbüro
 - Rechtsdienst

Zürich,
Ko/Ew/vi
929 349

4. Dez. 1981

Für getreuen Auszug:

J. P. Müller